

Richtlinien für die Durchführung
des Industriepraktikums
für den Bachelorstudiengang

„IT-Sicherheit / Informationstechnik“

PO 2013

an der Ruhr-Universität Bochum

**Richtlinien für die Durchführung des Industriepraktikums
für den Bachelorstudiengang
„IT-Sicherheit / Informationstechnik“
an der Ruhr-Universität Bochum
PO 2013**

Inhaltsübersicht

Vorwort

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Umfang des Praktikums
- § 3 Arbeitsgebiete
- § 4 Praktikumsstellen
- § 5 Anmeldung des Praktikums
- § 6 Praktikumsbericht
- § 7 Anerkennung des Praktikums
- § 8 Inkrafttreten und Änderungen

Vorwort

Der Ingenieurberuf lebt von der Praxisnähe. Deshalb ist das Industriepraktikum Bestandteil des Bachelor-Studiengangs IT-Sicherheit / Informationstechnik. Es stellt Bezüge zwischen dem im Studium erworbenen Wissen und den in den Praktika gewonnenen Erfahrungen einerseits sowie den Rahmenbedingungen der industriellen Ingenieur Tätigkeit andererseits dar. Darüber hinaus dient es dem Kennenlernen des beruflichen Umfeldes und der betrieblichen Zusammenhänge und vermittelt Erfahrungen im Umgang mit Vorgesetzten, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Praktikum zeigt, wo und wie das im Studium erworbene Wissen eingesetzt wird, und erleichtert den späteren Berufseinstieg. Es ist einer der Gründe für das weltweit anerkannt hohe Niveau der deutschen Ingenieurausbildung.

§ 1 Zweck des Praktikums

Die Praktikantentätigkeit soll der angehenden Ingenieurin bzw. dem angehenden Ingenieur u. a. Einblicke in die betriebliche Arbeitsweise und Sozialstruktur ermöglichen. Sie soll die Studierenden sowohl mit hardwarenahen Installations- und Servicetätigkeiten und Betriebsaufgaben als auch mit softwarenahen Aufgaben bekannt machen.

Daneben sollen die Studierenden die Gelegenheit nutzen sich mit Berufserfahrenen darüber auszutauschen, welche Kenntnisse – fachspezifische Kenntnisse oder „soft skills“ – sie sich gegebenenfalls im Master-Studium noch aneignen sollen.

Die vorliegenden Richtlinien haben Vorschriftcharakter, um die Erfüllung des Zwecks des Praktikums sicherzustellen.

§ 2 Umfang des Praktikums

Das Praktikum dauert in der Regel 12 bis 14 volle Wochen. Dies ist abhängig von der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Der Gesamtumfang muss mindestens 450 Stunden betragen.

Eventuelle Fehltage z. B. durch Krankheit oder Betriebsurlaub sind genauso nachzuholen wie Fehltage durch gesetzliche Feiertage, sofern die Gesamtstundenzahl von 450 ansonsten nicht erreicht wird.

Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend im sechsten Fachsemester durchzuführen. Eine Aufteilung auf mehrere Zeiträume bzw. verschiedene Firmen ist jedoch prinzipiell zulässig.

Die Durchführung des Praktikums im vollen Umfang ist Bestandteil der Bachelorprüfung. Es handelt sich folglich um ein Pflichtpraktikum.

§ 3 Arbeitsgebiete

Während des Praktikums sollten verschiedene Arbeitsgebiete, die im Zusammenhang mit der späteren Ingenieur Tätigkeit stehen, bearbeitet werden. Dabei sind die nachfolgend exemplarisch genannten Arbeitsbereiche anerkennungsfähig.

Hardwarenahe Installations- und Servicetätigkeiten (IT-System-Elektronik):

- Systemtechnik / Installation von Systemkomponenten
- Installation von Netzwerken
- Stromversorgung / Schutzmaßnahmen
- Serviceleistungen
- Instandhaltung
- Service, Fehleranalyse, Störungsbeseitigung

Netz- / Systemtechnik (Anwendungsentwicklung / Systemintegration)

- Analyse und Design
- Schnittstellenkonzepte
- Systementwicklung
- Datensicherheit, Hard- und Softwaretests
- Programmentwicklung und Dokumentation
- IT-Systeme (Architekturen / Datenbankstrukturen)
- Bedienoberflächen
- Anwendungslösungen
- Systemkonfiguration
- Systemintegration
- Softwarepflege
- Technisches Marketing
- Einführung von Systemen
- Produkte, Prozesse und Verfahren
- Projektplanung
- Projektdurchführung
- Projektkontrolle, Qualitätssicherung

Grundsätzlich sind auch andere Tätigkeiten anerkennungsfähig, wenn der Zweck des Praktikums erfüllt ist.

§ 4 Praktikumsstellen

Das Industriepraktikum kann in allen Industriebetrieben, Dienstleistungsunternehmen und technischen Behörden abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien gewährleisten. Die Betriebsgröße spielt keine Rolle. Es muss allerdings ein verantwortlicher Betreuer bzw. eine verantwortliche Betreuerin das Praktikum überwachen.

Eine Praktikantentätigkeit in Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten bzw. der Ehegattin ist nicht zulässig.

Da das Praktikum in der Endphase des Studiums liegt, soll es auch genutzt werden, um die Bewerbung einzuüben und selbst Industriekontakte für die spätere Bewerbung zu knüpfen. Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle und die Bewerbung bleiben der Praktikantin bzw. dem Praktikanten selbst über-

lassen. Das Prüfungsamt schreibt keine bestimmten Betriebe vor und es vermittelt keine Praktikumsstellen.

§ 5 Anmeldung des Praktikums

Vor Beginn des Praktikums ist dieses im Prüfungsamt anzumelden. Zur Anmeldung gehört eine Bescheinigung des Betriebs, die Name und Anschrift des Betriebs, den Namen der/des Studierenden, das Datum des Beginns und des Endes der Praktikumszeit sowie die wöchentliche Arbeitszeit enthält. Liegt ein Praktikantenvertrag vor, ist keine zusätzliche Bescheinigung erforderlich.

§ 6 Praktikumsbericht

Über die Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums ist ein Bericht anzufertigen. Der Bericht dient dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher eigenhändig verfasst werden.

Ein Bericht hat zu enthalten:

- Name und Art des Betriebs bzw. der Betriebs-Abteilungen,
- eine von der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterschriebene tabellarische Auflistung der Arbeitszeiten mit einer stichwortartigen Zuordnung der ausgeführten Tätigkeiten und
- eine schriftliche Dokumentation der Tätigkeiten.

Die tabellarische Auflistung ist auf jeder Seite von dem zuständigen Betreuer bzw. der zuständigen Betreuerin durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen.

Die schriftliche Dokumentation sollte etwa zwei DIN-A4 Seiten pro Woche umfassen. Betriebsgeheimnisse sind zu wahren.

Die tabellarische Auflistung und die schriftliche Dokumentation sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Nach Abschluss des Praktikums stellt der Betrieb ein Praktikumszeugnis aus, dessen Vorlage beim Prüfungsamt jedoch nicht erforderlich ist.

§ 7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Prüfungsamt.

Der Bericht ist unmittelbar – spätestens jedoch zwei Monate – nach Beendigung des Praktikums im Prüfungsamt vorzulegen.

Eine abgeschlossene Lehre als Fachinformatiker, IT-Systemelektroniker, Technischer Assistent für Betriebsinformatik sowie in anderen Ausbildungsberufen der Informationstechnik kann ebenso wie ein vor dem Studium absolviertes Praktikum auf Antrag bei Vorlage des Ausbildungszeugnisses bzw. entsprechender Bescheinigungen auf die geforderte Industriepraxis angerechnet werden. Der Antrag ist während des ersten Fachsemesters zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Praktikumsrichtlinien gelten für alle Studierenden der PO 2013 gemäß Amtliche Bekanntmachung Nr. 976.

Änderungen der Praktikumsrichtlinien werden den Studierenden in angemessener Form durch Aushang beim Prüfungsamt mitgeteilt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30.04.2014 ergänzt durch Beschlüsse des Prüfungsausschusses vom 20.05.2015.